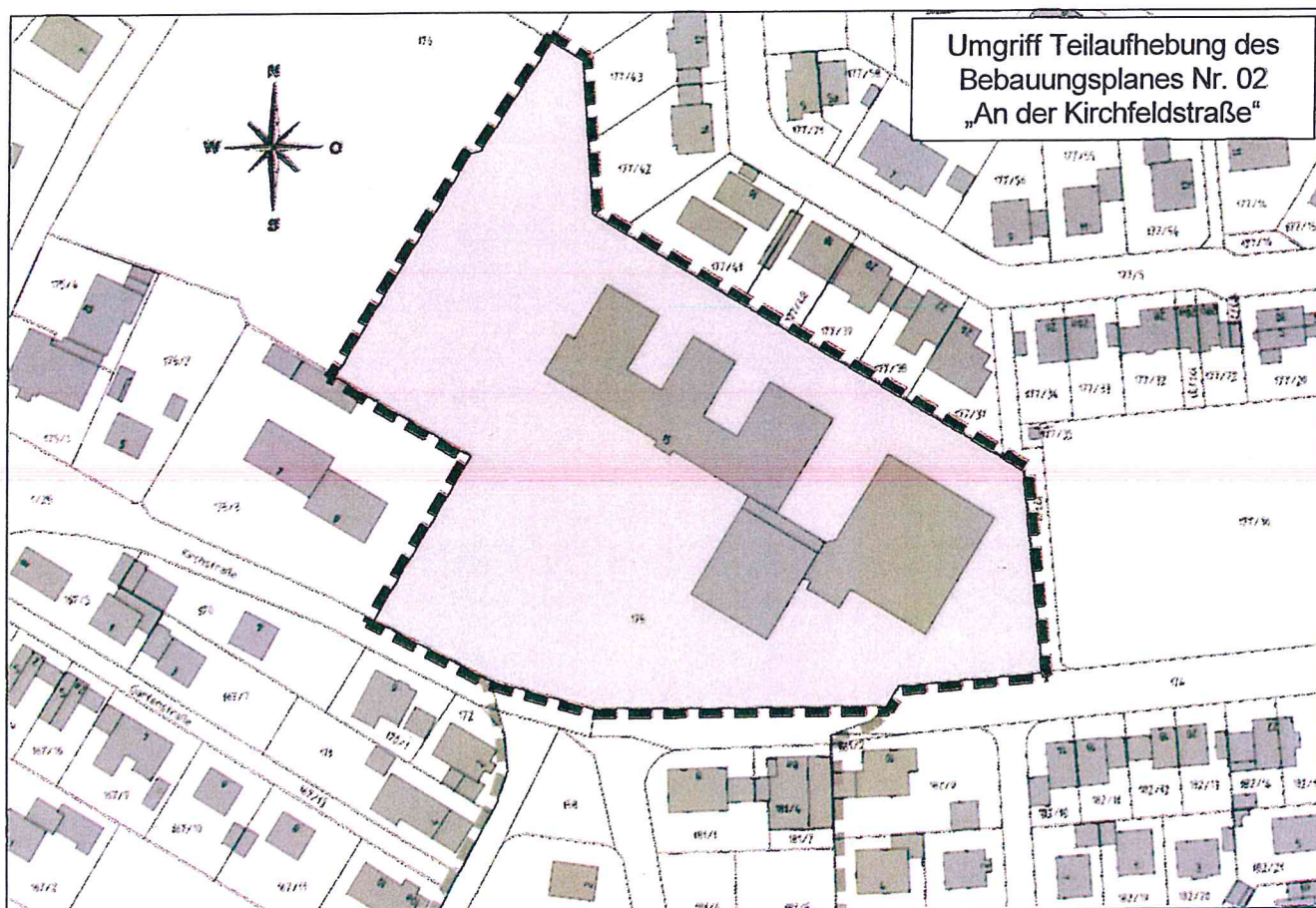




Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 02 „An der Kirchfeldstraße“

Die Gemeinde Merching hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.07.2019 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 02 „An der Kirchfeldstraße“ für das Grundstück Flur Nr. 175 der Gemarkung Merching (Grund- und Mittelschule Merching), bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 18.07.2019, als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht, ebenfalls in der Fassung vom 18.07.2019, wurde als Bestandteil der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 02 „An der Kirchfeldstraße“ ebenfalls beschlossen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 02 „An der Kirchfeldstraße“ in Kraft.

Jedermann kann die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 02 „An der Kirchfeldstraße“ mit Begründung vom Tag der Bekanntmachung an in der Bauverwaltung im Rathaus der Gemeinde Merching, Hauptstr. 26, 86504 Merching während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem können die Unterlagen online unter <https://www.gemeinde-merching.de/> auf der Homepage der Gemeinde Merching eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 02 „An der Kirchfeldstraße“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Merching, 18.03.2020


Martin Walch
Erster Bürgermeister

